

Der Vorstand des SV Fortuna Ulmen 1921 erlässt folgende

## Vergütungsordnung

Wer sich als Mitglied im SV Fortuna Ulmen 1921 ehrenamtlich engagiert, hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für seine Leistungen und/oder Aufwendungen. Die Höhe der Vergütung wird vom Vorstand in Anlage 1 zu dieser Vergütungsordnung festgelegt.

### **1.) Übungsleitervergütung für den Trainingsbetrieb wird differenziert nach:**

Übungsleiter (mit beruflicher Qualifikation, wie Sportlehrer, Physiotherapeuten etc.)

Übungsleiter (mit Lizenz)

Übungsleiter (ohne Lizenz)

Übungsleiter Jugendfußball, die nicht in einer JSG/JFV eingesetzt sind, können eine Pauschalvergütung für eine Spielzeit erhalten (01.07. bis 30.06. des Folgejahres). Sie orientiert sich an den Einzelvergütungssätzen, der Anzahl Spieler in der Jahrgangsstufe und ggf. dem Aufwand für Pflichtspiele.

Eine Vergütung der in der JSG eingesetzten Übungsleiter obliegt der JSG.

### **2.) Vergütung für ehrenamtlich tätige Mitglieder (nicht Übungsleiter)**

Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter und Mitglieder in Hilfsfunktion wie Buchhalter, Webmaster, Sportstätten- oder Zeugwart und Reinigungskräfte für Vereinsheim und Seniorenfußballertrikots können eine Vergütung bis zur Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale erhalten.

Wird auf eine Auszahlung der Vergütung nicht verzichtet, erfolgt diese am Jahresende. Ob bzw. in welcher Höhe ausgezahlt werden kann, hängt ab von der Verfügbarkeit ausreichender Mittel.

### **3.) Reise-/Fahrtkosten**

Reisekosten zu auswärtigen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder zur Wahrnehmung auswärtiger Termine von Funktionsträgern, (Tagungen, Besprechungen, Turniere, Laufveranstaltungen usw.) werden auf Einzelantrag erstattet.

Die Mitnahme weiterer Mitglieder wird berücksichtigt.

Für Pflichtspiele einer Spielzeit (Fußball, Senioren) kann ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden.

### **4.) Freud & Leid - Ereignisse**

Mitglieder erhalten bei solchen Ereignissen Aufmerksamkeiten gemäß Anlage 2

Der Vorstand überprüft die Vergütungsordnung und die zugehörigen Anlagen jeweils zum Jahresende auf Anpassungs-/Ergänzungsbedarf.

Ulmen, den 30.12.2016

(Vorsitzender)

